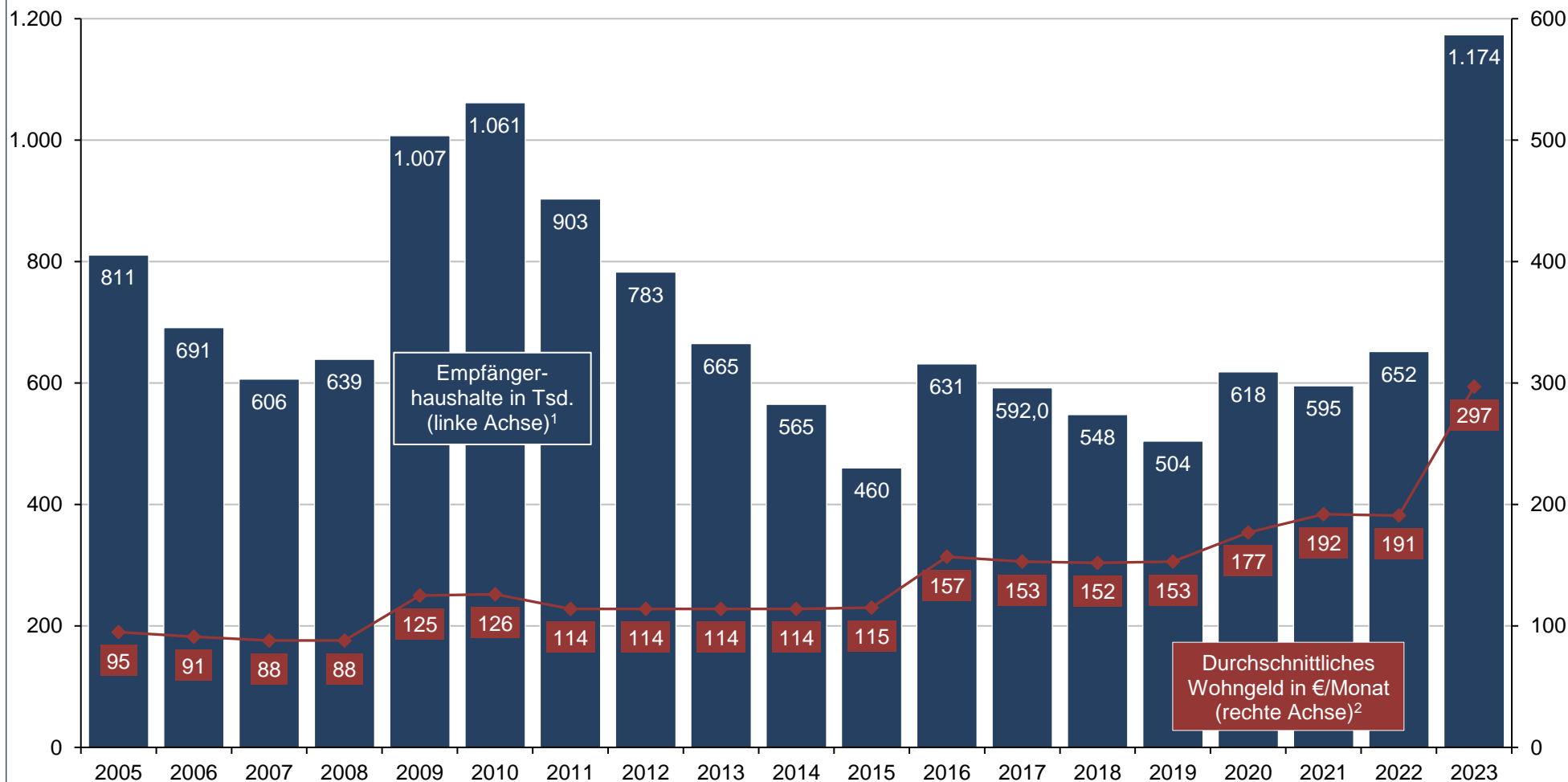


■ Empfängerhaushalte¹ und durchschnittliches Wohngeld² 2005 - 2023

Empfängerhaushalte in Tsd. und durchschnittliches Wohngeld in € pro Monat, zum 31.12.



¹ Reine Wohngeldhaushalte u. wohngeldrechtliche Teilhaushalte (letztere haben in 2023 einen Anteil von 2,2% an allen Empfängerhaushalten, siehe "Methodische Hinweise") ² Nur reine Wohngeldhaushalte

Quelle: Statistisches Bundesamt (2024), GENESIS-Online, Wohngeldstatistik; Destatis-Homepage - Wohngeld

Mehr Menschen sind auf Wohngeld angewiesen, nehmen es aber nicht immer in Anspruch

Kurz gefasst:

- Wohngeld soll Haushalten mit niedrigem Einkommen den Zugang zu finanzierbarem Wohnraum ermöglichen. Angesichts der stark steigenden Wohnkosten wurden 2020 mit dem Gesetz zur Stärkung des Wohngeldes sowie 2023 mit dem Wohngeld-Plus-Gesetz grundlegende Verbesserungen des Wohngelds auf den Weg gebracht. Ersteres führte die Dynamisierung der Anpassung des Wohngeldes ein, die alle zwei Jahre per Verordnung erfolgt. Letzteres sorgte für eine Erhöhung der Leistungen und eine Ausweitung der Empfangsberechtigten.
- Die Zahl der Empfängerhaushalte von Wohngeld ist von 2022 auf 2023 um 80 % auf ca. 1,2 Mio. gestiegen. Auch das durchschnittliche Wohngeld pro Monat in Euro stieg um etwa 56 % auf 297 Euro an.
- So beachtlich diese Zuwächse sind, bleiben sie doch hinter den Erwartungen zurück, die mit dem Gesetz verbunden waren. Laut Gesetzentwurf plante die Bundesregierung für 2023 mit 2 Millionen Empfängerhaushalten: Etwa 600 Tsd. Haushalte, die bereits zuvor Wohngeld bezogen, etwa 1,04 Millionen Haushalte, die durch die Verbesserung erstmals oder wieder Anspruch erhalten, sowie etwa 380 Tsd. Haushalte, die aus einer Grundsicherungsleistung (SGB II o. SGB XII) in den Wohngeldbezug wechseln würden.
- Es ist davon auszugehen, dass der Abstand zwischen erwarteten und tatsächlichen Zahlen aufgrund der Nicht-Inanspruchnahme von erstmals berechtigten Haushalten zustande kommt. Denn: Wohngeldbeziehende aus dem Jahr 2022 werden auch weiterhin Wohngeld beziehen und Grundsicherungsleistungen sind nachrangige Leistungen. Sichern Menschen also mit ihrem eigenen Einkommen plus Wohngeld ihre Existenz, ist ein Grundsicherungsbezug nicht notwendig. SGB II-Beziehende bspw., die voraussichtlich Wohngeld erhalten können, werden daher von den Jobcentern aufgefordert, einen Wohngeld-Antrag zu stellen.
- Die Nicht-Inanspruchnahme von Wohngeld kann verschiedenen Gründe haben. Diese können von Unwissen über die Leistung bis hin zu bewusster Nicht-Inanspruchnahme reichen – ob bspw. aufgrund der Angst vor Stigmatisierung oder Überforderung bei der Antragstellung.
- Diese Nicht-Inanspruchnahme ist kritisch zu sehen, denn ein Blick auf Zahlen zur Überbelastung durch Wohnkosten macht deutlich, dass diese in den letzten Jahren in allen Einkommensgruppen gestiegen ist. Etwa 37 % der Haushalte, die mit ihrem Einkommen im unteren Quintil (20 %) liegen; müssen 2023 mehr als 40 % ihres Nettoeinkommens für Wohnkosten ausgeben. Es ist daher geboten, Strategien zur Verringerung der Nicht-Inanspruchnahme zu entwickeln.
- Das Wohngeld kann allerdings die Wohnungskrise in Deutschland nicht lösen. Haushalte mit niedrigem Einkommen werden durch den Einsatz öffentlicher Mittel entlastet, aber der starke Anstieg der Mieten wird nicht gebremst oder gar verhindert. Es mangelt unverändert an neuem und bezahlbarem Wohnraum. Das Ziel der Politik, jährlich 400 Tausend neue Wohnungen zu bauen, wird seit Jahren verfehlt.

Hintergrund

Wohngeld ist eine steuerfinanzierte Transferleistung außerhalb der Fürsorgesysteme der Grundsicherung/Sozialhilfe. Ziel des Wohngeldes ist es, dass auch Geringverdiener*innen und kinderreiche Familien durch einen Zuschuss zu den Mietkosten mit ausreichendem Wohnraum versorgt werden. Damit das Wohngeld seine Funktion bewahrt, muss es immer wieder an die Entwicklungen bei den Wohnkosten, Verbraucherpreisen und Einkommen angepasst werden. Bis zum Jahr 2020 wurde die Einkommensgrenzen, Miethöchstbeträge und Tabellenwerte für das Wohngeld nur sporadisch im Zuge von Wohngeldreformen erhöht, so bspw. in den Jahren [2009](#) und [2016](#). Daher ergab sich eine wellenförmige Entwicklung der Empfängerhaushalte (vgl. [Abbildung III.45a](#)) und Ausgaben (vgl. [Abbildung III.47](#)) des Wohngeldes, da bspw. mit (nominalen) ansteigenden Einkommen die gegebenen Einkommensgrenzen bzw. mit Mieterhöhungen die maximal zu bezuschussende Miete mit der Zeit überschritten wurden. So wuchsen Haushalte aus dem Wohngeld hinaus und ggf. in den Grundsicherungsbezug hinein. Denn anders als beim Wohngeld erfolgt in der Grundsicherung eine jährliche Anpassung der Regelbedarfe (vgl. [Tabelle III.16](#) u. [Abbildung III.44](#)) und eine (sofern angemessen) vollständige Übernahme der Wohnkosten (vgl. [Abbildung III.64](#)).

Mit der Wohngeldreform [2020](#) ist eine Dynamisierung eingeführt worden, wodurch alle zwei Jahre eine Anpassung des Wohngeldes an die Mieten- und Einkommensentwicklung erfolgt. Erstmals wirkte diese Neuregelung im Jahr 2022. Durch die Dynamisierung soll die Leistungsfähigkeit des Wohngeldes dauerhaft gesichert werden. Wie die Abbildung zeigt, wird dies grundsätzlich erreicht: die Zahl der Empfängerhaushalte sank zum Jahr 2021 – wie bei den bisherigen Wellenbewegungen auch – etwas ab, lag aber nach der Anpassung im Jahr 2022 wieder höher und etwas oberhalb des Jahres 2020. Das durchschnittliche Wohngeld pro Monat lässt sich dagegen nicht so leicht vergleichen. Denn zu Beginn des Jahres 2021 wurde eine CO₂-Komponente eingeführt, die der Erhöhung von Heizkosten durch die CO₂-Bepreisung Rechnung tragen soll. Daher lag das durchschnittliche Wohngeld im Jahr 2021 höher als im Jahr 2020. Zum Jahr 2022 blieb es in etwa stabil.

Nach der Einführung der CO₂-Komponente zum Jahr 2021 wurden im Jahr [2023](#) mit dem Wohngeld-Plus-Gesetz weitere grundlegende Änderungen umgesetzt. Die drei wesentlichen Punkte der Reform sind Anpassungen bei der Wohngeldformel, die Einführung einer dauerhaften Heizkostenkomponente sowie die Einführung einer Klimakomponente. Die Anpassungen der Wohngeldformel führen dazu, dass die Einkommensgrenzen, bis zu denen ein Wohngeldanspruch besteht, erhöht werden. Die beiden neuen Komponenten – Heizkosten- und Klimakomponente – führen zu einer Erhöhung der Wohngeld-Höchstbeträge.

Auf Grundlage von Abschätzungen im Vorfeld der Wohngeld-Plus-Reform laut [Gesetzentwurf](#) wurde erwartet, dass durch die Reform im Jahr 2023 etwa 2 Mio. Haushalte Wohngeld beziehen würden. Diese Zahl setzt sich aus verschiedenen Empfängergruppen zusammen:

- Etwa 600 Tsd. Haushalten, die bereits im Vorjahr Wohngeld erhielten.
- Etwa 380 Tsd. Haushalte mit Grundsicherungsleistungen – der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII), die in den Wohngeldbezug wechseln. Denn Grundsicherungsleistungen sind nachrangige

Leistungen. Sichern Menschen also mit ihrem eigenen Einkommen plus Wohngeld ihre Existenz, wird Grundsicherungsbezug vermieden oder beendet (zur Abgrenzung von Wohngeld und Grundsicherungsleistungen s. [Exkurs](#)).

- Etwa die Hälfte der Wohngeldbeziehenden im Jahr 2023 sollten jedoch die 1,04 Mio. Haushalte ausmachen, die durch die Verbesserungen erstmals oder erneut Anspruch auf Wohngeld erhalten.

Wie die Abbildung zeigt, bleiben die Zahlen für das Jahr 2023 mit ca. 1,2 Mio. Empfängerhaushalten deutlich hinter den Erwartungen zurück. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass die meisten bisherigen Wohngeldberechtigten auch weiterhin Wohngeld beziehen. Zudem werden auch die Anspruchsberechtigten unter den Grundsicherungsleistung Beziehenden gewechselt haben, da es sich um eine nachrangige Leistung handelt. Die Jobcenter bspw. sind dazu angehalten, SGB II-Leistungsberechtigte zu einem Wohngeldantrag aufzufordern, sofern eine Wohngeldberechtigung wahrscheinlich ist.¹ Damit wird der große Abstand zwischen erwarteten und tatsächlichen Zahlen darauf zurückgehen, dass viele Haushalte, die nun eigentlich Anspruch auf Wohngeld hätten, dieses nicht beantragt haben. Dahinter können verschiedene Gründe liegen, die von Unwissenheit über diese Leistung bis hin zu bewusster Nicht-Inanspruchnahme bspw. aus Angst vor Stigmatisierung, Überforderung bei der Antragstellung oder Ablehnung der Offenlegung der eigenen finanziellen Situation reichen können. So oder so, hat die Politik ihr Ziel nicht erreicht.

Neben der Ausweitung der Empfängerhaushalte sollte auch die Höhe des Wohngeldes selbst steigen. Dabei wurde für die bereits im Jahr 2022 wohngeldberechtigten Haushalte davon ausgegangen, dass sich das Wohngeld auf durchschnittlich etwa 370 € erhöhen würde. Für die neu hinzukommenden Haushalte wurde mit durchschnittlich niedrigeren Beträgen gerechnet, da vor allem Personen hineinkommen würden, die bisher am oberen Ende der Einkommensgrenze für Wohngeld lagen und somit relativ hohe Einkommen aufweisen. Daher wurde für diese von einem durchschnittlichen Wohngeld von etwa 100 € ausgegangen. Insgesamt wurde für das Jahr 2023 ein durchschnittliches Wohngeld von 210 € erwartet². Das durchschnittliche Wohngeld lag mit 297 € sogar über dem erwarteten Wert. In Kombination mit der niedriger als erwarteten Zahl der Empfängerhaushalte verweist auch dies darauf, dass es die erstmals wohngeldberechtigten Haushalte sind, die ihre Ansprüche nicht geltend gemacht haben – ansonsten hätten ihre durchschnittlich niedrigeren Ansprüche den durchschnittlichen Wert für alle Beziehenden verringert.

Belastung durch Wohnkosten

Dass die Belastung durch Wohnkosten jedoch ein grundlegendes Problem ist und bleibt, wird bei einem Blick auf Zahlen zur Wohnkostenbelastung deutlich. Insgesamt lagen die Belastung durch Wohnkosten gemessen am Haushaltseinkommen im Jahr 2023 im Median zwar nur bei

¹ Allerdings wurde für die Prüfung der Vorrangigkeit des Wohngelds vor den Grundsicherungsleistungen ein Moratorium bis Mitte des Jahres 2023 eingerichtet. Da die Ausweitung des Wohngeldes zu einer erheblichen Anzahl an Neuanträgen zu Beginn des Jahres 2023 führen sollte, sollten so die zuständigen Ämter entlastet werden.

² Vgl. Ralph Henger, Judith Niehues, Maximilian Stockhausen (2022): Umfassende Wohngeldreform 2023, S. 3.

19,6 % (vgl. Eurostat 2024a³). Jedoch ist seit dem Jahr 2020 (16,4 %) ein Anstieg zu verzeichnen. Wird der Fokus auf diejenigen Haushalte gerichtet, die armutsgefährdet sind⁴, wird darüber hinaus deutlich, dass die Belastungen dort sehr viel höher liegen: Der Median im Jahr 2023 lag für diese Haushalte bei 36,1 %. In der Begründung zum Wohngeld-Plus-Gesetz heißt es, das durch die geplanten Reformelemente „[...] eine Absenkung der durchschnittlichen Wohnkostenbelastung auf rund 40 Prozent [...]“ erreicht werden soll.⁵ Zum Mittelwert liegen anders als zum Median keine Daten vor.

Ein Anhaltspunkt für die Entwicklung der Überbelastung durch Wohnkosten ist jedoch, wie sich der Anteil der Haushalte entwickelt, die mehr als 40% ihres verfügbaren Nettoeinkommens für Wohnkosten aufbringen müssen. Nach Eurostat-Angaben hat sich im ersten Einkommensquintil hat sich der Anteil der überbelasteten Haushalte von 34,1 % im Jahr 2020 auf 36,6 % im Jahr 2023 erhöht (Eurostat 2024b⁶). Mehr als ein Drittel der Haushalte sind somit von Überbelastung betroffen. Aber auch in den weiteren Quintilen zeigen sich ausgehend von niedrigeren Niveaus deutliche Zuwächse. Im zweiten Quintil bspw. stiegen die Werte von 6,4 auf 12,8 %, im dritten Quintil von 3,1 auf 8,2 %. Die Einführung des Wohngeld Plus schlägt sich somit nicht erkennbar in einer Reduktion dieser Anhaltspunkte für Überbelastung nieder. Es besteht somit weiterhin Handlungsbedarf, die Inanspruchnahme zu erhöhen – sei es beispielsweise durch eine erleichterte, auch digitale Antragstellung oder eine verbreiterte Bekanntmachung dieser sozialen Leistung.

Förderung des Wohnens neben Wohngeld und Grundsicherung

Die hier vorliegenden Ausführungen haben vor allem die soziale Sicherung des Wohnens durch Kostenzuschuss oder -übernahme in den Fokus genommen. Daneben gibt es weitere Maßnahmen, um auf der Angebotsseite bezahlbaren Wohnraum zu ermöglichen, bspw. sozialen Wohnungsbau, soziale Wohnraumförderung, Mietpreisbremse oder das erklärte Ziel, durch Wohnungsneubau die Situation am Wohnmarkt zu entschärfen. Sie sind an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt, bleiben aber nicht minder wichtige Bausteine – nicht nur, um für mehr Menschen Wohnen zu ermöglichen, sondern auch, um die Kostenzuschüsse und -übernahmen in ihrer Höhe zu verringern.

Exkurs: Wohngeld und Grundsicherungsleistungen

Die soziale Sicherung des Wohnens kann über verschiedene Leistungen erreicht werden: Das Wohngeld oder die Kosten der Unterkunft im Rahmen der Grundsicherung.

³ Eurostat (2024a): Median der Verteilung der Belastung durch Wohnkosten nach Alter, Geschlecht und Armutsgefährdung [ilc_lvho08a__custom_13848699]

⁴ Armutsgefährdet sind Haushalte, die unter 60% des mittleren Äquivalenzeinkommens (Median) zur Verfügung haben (vgl. [Abbildung III.70](#)).

⁵ Vgl. [Bundestagsdrucksache 20/3936](#), S. 64.

⁶ Eurostat (2024b): Quote der Überbelastung durch Wohnkosten nach Einkommensquintilen [ilc_lvho07b__custom_13859765]

Die Höhe des Wohngeldes richtet sich nach der für den Wohnort gültigen Mietstufe, der Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, nach ihrem gesamten monatlichen Haushaltseinkommen sowie der zu berücksichtigenden Miete bzw. Belastung (bei Eigentümer*innen). Über die Mietstufen werden die unterschiedlichen Situationen auf dem örtlichen Wohnungsmarkt berücksichtigt.

Für das Wohngeld ist – anders als bei der Grundsicherung – entscheidend, dass ein Mindesteinkommen vorliegen muss. Denn über das Wohngeld sollen nur die Wohnkosten und nicht weitere Bedarfe bezuschusst werden. Liegt ein eigenes Einkommen in ausreichender Höhe vor, ist das Wohngeld einem Grundsicherungsbezug vorgelagert. Wohngeld greift dann, wenn das niedrige Einkommen plus Wohngeld (sind Kinder im Haushalt ggf. Kinderzuschlag/Kindergeld) ausreicht, um den eigenen Gesamtbedarf zu decken. In diesem Fall wird der Grundsicherungsbezug durch den Wohngeldbezug vermieden. Kann der Gesamtbedarf nicht gedeckt werden, erhalten auch Erwerbstätige als sog. „Aufstocker*innen“ Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II (vgl. [Abbildung IV.81b](#)). Wurde die Regelaltersgrenze bereits erreicht oder sind Personen dauerhaft erwerbsgemindert, greift die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (vgl. [Abbildung III.50](#)). Somit muss bei Personen mit niedrigem Einkommen – ob Erwerbseinkommen, Rente oder weiteren Einkünften – stets geprüft werden, ob das Wohngeld ausreicht, um Bedürftigkeit zu vermeiden, oder ob auf die Grundsicherung zurückgegriffen werden muss.

Grundsicherungsleistungen sind anders als das Wohngeld kein Zuschuss, sondern dienen dazu, den gesamten Bedarf abzudecken. Die Gesamtleistung der Grundsicherung setzen sich aus den Regelbedarfen, Mehrbedarfen sowie den Kosten der Unterkunft zusammen.⁷ Die Höhe der Gesamtbedarfe hängt dabei u.a. von der Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft ab (vgl. bspw. für das SGB II [Abbildung III.59](#)).

Während die Regelbedarfe bundeseinheitlich festgelegt sind, variieren die gesamten Kosten der Unterkunft – die aus laufenden Kosten der Unterkunft, der Betriebskosten (u.a. Müllgebühren, Wasserversorgung) und Heizkosten bestehen – regional sehr deutlich (vgl. bspw. für das SGB II [Abbildung III.64](#)). Die Unterschiede in den Kosten der Unterkunft bedeuten, dass sich auch der Gesamtbedarf regional sehr unterscheiden können. Der Wohnort und der Wohnungsmarkt vor Ort sind somit ein wichtiger Faktor dafür, ab wann eigenes (Erwerbs)Einkommen ausreicht, um den Grundsicherungsbezug zu verlassen.

Der Zusammenhang von Arbeitseinkommen, der vorrangigen Leistung Wohngeld (ggf. Kinderzuschlag) sowie Grundsicherung für Arbeitssuchende ist komplex, insbesondere wenn mehrere Personen und Kinder im Haushalt leben. Exemplarische Modellrechnungen – wie in [Abbildung III.41a](#) – können einen Eindruck des Zusammenhangs geben.

⁷ Stromkosten sind nicht Teil der Kosten der Unterkunft, sondern müssen aus dem Regelbedarf gezahlt werden (vgl. [Abbildung III.43](#)).

Methodische Hinweise

Die Wohngeldstatistik erfasst die Anträge auf Wohngeld und liefert Angaben über das Mietenniveau, die Wohngeldausgaben insgesamt, die Anzahl, die soziale Struktur und die Wohnverhältnisse der Wohngeldempfänger*innen sowie über deren Wohnkosten, Einkommen und Wohngeldansprüche. Die Daten werden zunächst von den Statistischen Landesämtern erhoben und anschließend an das Statistische Bundesamt übermittelt.

Erfasst werden in der Wohngeldstatistik naturgemäß nur die beantragten und bewilligten Wohngeldzahlungen. Wie auch bei der Grundsicherung muss aber damit gerechnet werden, dass ein Teil der Wohngeldberechtigten trotz ihres niedrigen Einkommens keinen Antrag stellen – aufgrund von Unwissenheit oder anderen Gründen. Die Höhe der Dunkelziffer ist nicht bekannt.

Thema des Monats Dezember 2024 – Kontakt:

Lina Zink | Institut Arbeit und Qualifikation | Forsthausweg 2 | 47057 Duisburg | lina.zink@uni-due.de